



FÄLLE AUS DER PRAXIS

Vernehmung eines Zeugen in Abwesenheit der Parteien

21. Schm. F. B. in D. **Anfrage:** Eine Frau stellte bei mir Sühneantrag gegen die 18 Jahre alte Gisela J. Das Mädchen war mit dem Sohne der Antragstellerin heimlich verlobt gewesen. Die Antragstellerin hatte aber als Mutter dieses jungen Mannes, der selbst noch minderjährig war, ihre Zustimmung zu einer Eheschließung verweigert. Dem Antrag auf Sühneversuch lagen nun Äußerungen zugrunde, die der Sohn seiner Mutter gegenüber getan hatte, gestützt auf mehrere Briefe, die er der Mutter gezeigt hatte, und die, wie diese annahm, von der Beschuldigten stammten. In der Sühneverhandlung bestritt die Beschuldigte, die Urheberin der Briefe zu sein. Ich vertagte daher die Verhandlung auf eine Woche, da dann der Sohn der Antragstellerin, der als Soldat bei der Bundeswehr dient, zu einer gerichtlichen Vernehmung nach D. kommen musste. Am Abend vor dem Termin rief mich der Sohn an und fragte, ob er gleich mal zu mir kommen könne; er könne zum Termin am anderen Tage leider nicht dableiben, da er am anderen Morgen wieder bei seinem Truppenteil zurück sein müsse. Ich bat ihn, zu kommen,

und er sagte mir, das Mädchen habe die Briefe tatsächlich geschrieben, nur nicht gewusst, ob sie ihm nicht Unannehmlichkeiten bereiten werde, wenn sie es sage. Sie werde am nächsten Tage nicht mehr bestreiten. Bei der Verhandlung am nächsten Tage gab die Beschuldigte auch sofort zu, die Briefe an den Sohn der Antragstellerin geschrieben zu haben, weigerte sich aber, auf einen Vergleich einzugehen, da alles, was sie geschrieben habe, richtig sei. Die Antragstellerin hatte noch einen Zeugen zum Termin mitgebracht und verlangte, ich solle, nachdem ich ihren Sohn am Abend vorher angehört habe, auch diesen Zeugen vernehmen. Ich lehnte das als zwecklos ab und stellte die Sühnebescheinigung aus, mit der ja aber die Antragstellerin, da die Beschuldigte erst 18 Jahre alt ist, nichts anfangen kann. Die Antragstellerin hat dann aber eine Aufsichtsbeschwerde gegen mich eingereicht, in der sie behauptete, mein Verhalten sei nach einer Auskunft, die ihr ein Anwalt gegeben habe, „unkorrekt und jedem Rechtsempfinden hohnsprechend“ gewesen, insbesondere, weil ich ihren Sohn außerhalb der Sühneverhandlung bei mir gehabt und ihren Zeugen nicht vernommen habe. Sie forderte, ich solle ihr die in der Sache gezahlten Gebühren zurückzahlen, und es solle dann eine neue Sühneverhandlung vor einem anderen Schm. anberaumt werden. Der

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aufsichtsrichter hat, nachdem ich mich zu der Sache geäußert hatte, die Beschwerde zurückgewiesen. In dem Beschwerdebescheid schreibt der Aufsichtsrichter u. a.: „Dass Ihr Sohn von dem Schm. außerhalb der Verhandlung befragt worden ist, lag, wie Ihnen bekannt ist, daran, dass er am Terminstag nicht mehr ortsanwesend sein konnte. Ob diese Handlungsweise des Schs. zu billigen ist, mag dahingestellt bleiben. Sie ändert an dem Ergebnis nichts, da die Beschuldigte nicht bereit war, ihre Behauptungen zurückzunehmen, und der Sühneversuch ohnehin ergebnislos verlief.“ Dieser Satz gefällt mir nicht. Ich sehe darin eine Kritik meines Verhaltens und möchte nun fragen, ob ich unter den geschilderten Umständen berechtigt war, den Sohn außerhalb der Sühneverhandlung zu vernehmen oder nicht. **Antwort:** Bei dem Satze, der Ihnen in dem Schreiben des Aufsichtsrichters „nicht gefällt“ (Ob ... zu billigen ist, mag dahingestellt bleiben), brauchen Sie sich nichts zu denken. Insbesondere enthält er keine versteckte Missbilligung Ihrer Handlungsweise. Der Richter pflegt in seinem Urteil nur das zu entscheiden, was nötig ist. Sie werden in gerichtlichen Urteilen sehr oft eine Bemerkung dieser Art finden. Man könnte auch sagen: „Ob das, was der Schm. hier getan hat, rechtlich richtig zwar, ist für die Entscheidung über die Beschwerde bedeutungslos. Es ist gleichgültig, ob das richtig war oder

nicht. Es kommt auf diese Frage nicht an; denn Ihre Beschwerde ist ohnehin gegenstandslos.“ — In Ihrem Falle war die ganze Beschwerde sinnlos. Da die Beschuldigte nicht bereit war, auf einen Vergleich einzugehen, die Sühneverhandlung also fruchtlos blieb, war es ganz gleichgültig, was der eine Zeuge gesagt hatte und der andere etwa hätte sagen können. Und deshalb kam es auch für die Beschwerdeentscheidung nicht darauf an, ob das Verfahren des Schs. korrekt war. Mehr hat der Aufsichtsrichter in Ihrem Falle nicht sagen, insbesondere Ihr Verhalten nicht kritisieren wollen. Im Übrigen war auch gegen Ihr Verfahren nichts einzuwenden. Auch ein Richter hätte in demselben Falle so, wie Sie handeln müssen, da der Zeuge für die Verhandlung am nächsten Tage nicht erreichbar gewesen sein würde. Auch ist es in das Ermessen des Schs. gestellt, ob und wie er von der Befugnis, Zeugen zu vernehmen, Gebrauch machen will. Wenn auch im allgemeinen der Schm. so wird verfahren müssen, wie es der Richter bei einer Zeugenvernehmung tut, also auch Wert darauf legen wird, Zeugen nur in Gegenwart der Parteien zu hören, so ist er doch in dieser Beziehung nicht so strikt an die Bestimmungen der Prozessordnungen gebunden wie der Richter. Im Übrigen ist Ihre Annahme irrig, dass die Antragstellerin in Ihrem Falle mit dem ihr ausgestellten Sühnezeugnis nichts anfangen könne. Da die Beschuldigte

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



bereits 18 Jahre alt ist, kann gegen sie Privatklage erhoben werden. Nur gegen Personen, die zur Zeit der Tat weniger als 18 Jahre alt gewesen sind, ist die Privatklage ausgeschlossen.

Üble Nachrede

22. *Schm. F. D. in B. Anfrage:* Ein hiesiger Kohlenhändler A. hat gegen zwei Mädchen — beide über 21 Jahre alt — Antrag auf Sühneversuch gestellt, weil sie verbreitet hätten, er habe bei der letzten Kommunalwahl kommunistisch gewählt; das sei Verbreitung einer unwahren und ehrenrührigen Behauptung. Es werde ihm dadurch Schaden entstehen, da sich Kunden hier im Grenzgebiet der Sowjetzone von ihm abwenden würden, wenn sie davon erführen. Die beiden Beschuldigten erschienen auf die Ladung hin bei mir und gaben an, die Sache von dem Kohlenhändler P., einem Konkurrenten des Antragstellers, gehört zu haben. Bald darauf kam auch die Ehefrau des P. zu mir und stellte die Sache folgendermaßen dar: Am 27. 2. wurde bei uns auf dem Kohlenhofe Koks abgeholt. Da rief mich der K., der vorbeikam (er ist Flüchtling aus Sachsen) an und sagte: „Laden Sie man bei uns auch Koks ab und bringen Sie immer welchen. Wir wollen mit dem Kommunisten nichts mehr zu tun haben!“. Ich habe dem K. dann auch etwas Koks hinbringen lassen. Nachher sagte ich dann

meinem Mann: „Wir haben heute mit dem Koks nicht gereicht. Ich habe dem K. welchen bringen lassen. Der will mit dem A. nichts zu tun haben. Der hat wahrscheinlich Kommunist gewählt“. Als ich das meinem Mann sagte, waren die beiden Mädchen dabei, und die haben es dann wohl weitererzählt. Kann nun der Antragsteller gegen die beiden Mädchen klagbar werden, oder muss er die Ehefrau des Konkurrenten P. als Beschuldigte betrachten und verklagen? Ist das überhaupt eine Beleidigung? **Antwort:** Es handelt sich um eine strafbare Beleidigung (üble Nachrede). Denn nach den Anschauungen des Kundenkreises des Antragstellers gilt es offenbar als etwas Schimpfliches, kommunistisch zu wählen. Die beiden Mädchen, die das Gerücht verbreitet haben, sind dafür natürlich strafrechtlich verantwortlich, da sie den Wahrheitsbeweis nicht werden führen können. Dabei ist es ganz belanglos, wie und wo sie selbst von dem Gerücht erfahren haben. Sie müssen also das Sühneverfahren gegen die beiden Mädchen auf jeden Fall durchführen. Ob daneben auch die Ehefrau des Konkurrenten strafrechtlich verantwortlich ist, geht Sie z. Zt. nichts an. Es muss dem Antragsteller überlassen bleiben, ob er seinen Antrag auf Sühneversuch etwa auf sie ausdehnen oder gegen sie einen weiteren Sühnantrag stellen will. Da Frau P. die Äußerung in Gegenwart der beiden Mädchen getan hat, würde sie gegebenenfalls ebenso ver-

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



antwortlich zu machen sein wie die beiden Mädchen. Auch der Kunde, der die Äußerung der Frau P. gegenüber zuerst getan hat, wäre dafür strafrechtlich verantwortlich zu machen, wenn der Antragsteller den Antrag auch gegen ihn stellt. Es ist aber nicht Ihres Amtes, den Antragsteller von dem, was Sie von den beiden Mädchen oder von der Frau P. über die Entstehung des Gerüchtes gehört haben, zu unterrichten. Das zu tun, muss vielmehr den Beschuldigten selbst überlassen bleiben.

Zum § 193 StGB

23. Schm. H. H. in B. Anfrage: In einem Sühneantrag stellte eine Frau J. A. in B. in ihrem eigenen Namen und als gesetzliche Vertreterin ihrer 20jährigen Tochter F. A. Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins gegen den Oberstudiendirektor F. L. in B. Frau A. beschuldigte den Oberstudiendirektor L., wie folgt: Am 23. 9. 1956 erfuhr ich von dem Primaner E. R. in B., dass Direktor L. dem Primaner R. unsittliche Beziehungen zu meiner Tochter vorwarf bzw. unterstellte und dadurch zugleich meine Tochter als Hure, zumindest als sittlich verwahrlost, bezeichnete. Direktor L. machte folgende Äußerungen: „Ihre verdammte Hurerei! Und was ist das eigentlich mit der A.?" Meine Tochter

und ich sehen in diesen Äußerungen eine Beleidigung bzw. üble Nachrede im Sinne der §§ 185/186 StGB. — Zur näheren Erläuterung möge hinzugefügt sein, dass dem Großvater des Primaners, der zugleich Vormund ist, im Herbst nahe gelegt wurde, den Enkel von der Anstalt wegzunehmen, da er laut Konferenzbeschluss wegen seines moralischen Verhaltens und wegen geringer, zum Teil ungenügender Leistungen, nicht zum Abitur zugelassen werden könne. Der Primaner hatte ein Freundschaftsverhältnis zu der Tochter der Antragstellerin, die dieses billigte. Das außerschulische und schulische Verhalten gaben der Klassenleiterin, einer Studienrätin, und dem Direktor immer wieder Veranlassung zu ernstern Mahnungen und Vorstellungen. Man nahm lange Rücksicht darauf, dass er seine Eltern 1945 verloren hatte. Zu seinem Großvater bestand kein gutes Verhältnis. Eine Unterredung zwischen dem Direktor und dem Primaner im Amtszimmer des Direktors, an der sich zeitweilig auch die Klassenleiterin beteiligte, und in der der Direktor das Verhalten des Primaners mitscharfen Worten geißelte, war dann der Anlass, dass der Primaner angebliche Äußerungen des Direktors und der Klassenleiterin der Frau A. mitteilte, die nun ihrerseits den Sühneantrag bei mir stellte. Wie mir der Direktor auch mitteilte, hat das Verhalten des Schülers den Geist der Klasse sehr ungünstig beeinflusst. Erst nachdem der Schüler die Anstalt verlassen hatte,

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



trat eine merkliche Besserung in der Klassengemeinschaft ein. In einer Unterredung mit dem Direktor machte ich ihn darauf aufmerksam, dass er nach § 193 das Recht habe, Vorhaltungen und Rügen gegen den Untergebenen zu machen, selbst auf die Gefahr hin, die Ehre des anderen zu verletzen. (S. Hartung, Strafrecht f. Schr. und Petzers Strafgesetzbuch 1955 S. 168.) In der Sühneverhandlung bestritt der Direktor, die im Antrag enthaltenen Äußerungen getan zu haben. Ferner lehnte er den Zeugen E. R. (Primaner) als unglaubwürdig ab. Der Sühneversuch blieb erfolglos. Es ist mir bis jetzt nicht bekannt geworden, ob Frau A., der ich das Attest ausstellte, Privatklage beim AG hier erhoben hat. Frage 1: Hat Frau A. überhaupt berechtigten Grund, auf Grund der von dem Primaner ihr zugetragenen angeblichen Äußerungen des Oberstudiendirektors Sühneantrag gegen diesen zu stellen? Frage 2: Gegebenenfalls hätte eine Privatklage Erfolg? **Antwort:** Sie haben recht. Der Direktor ist wegen der Vorhaltungen, die er dem Primaner gemacht hat, durch die Bestimmungen des § 193 StGB gerechtfertigt. Er hatte ein Recht, den Schüler zur Rede zu stellen, wenn dessen Verhältnis zu der Tochter der Antragstellerin Anlass zu Missdeutungen gab. Eine Privatklage der Antragstellerin gegen den Direktor hätte kaum Aussicht auf Erfolg, zumal der einzige Zeuge, der in Betracht käme, der gerügte ehemalige

Primaner, kaum als sehr glaubwürdig gelten könnte.

Üble Nachrede in Tateinheit mit Ruhestörung

24. *Schm. A. B. in D. Anfrage:* In meinem Bezirk ist einem jungen Bauern die Ehefrau davongelaufen, weil er angeblich mit einer anderen Beziehungen unterhält. Scheidungsprozess läuft. Mehrere junge Leute im Ort' beobachten jetzt das Grundstück des Bauern bis in die Nachtstunden. Sie wollen offensichtlich belastendes Material zu Gunsten der davongelaufenen Frau sammeln. Vor einigen Tagen war die Mutter des Bauern schon schlafen gegangen. Der Sohn wollte sich nach Angabe der Mutter in der Küche noch gründlich waschen. Plötzlich will die Mutter durch lautes Rufen und Klopfen am Fenster aus ihrem ersten Schlaf gerissen sein. Als sie aus dem Fenster sah, wurde ihr zugerufen: „Sie solle einmal in die Küche gehen und sehen, was dort getrieben werde“. Die jungen Leute sind von Zeugen erkannt. Die Polizei lehnt ein Einschreiten wegen groben Unfugs bzw. ruhestörenden Lärmes ab und verweist die Bäuerin an den Schm. Ich frage an: Kann der Bauer in den angegebenen Worten eine Beleidigung erblicken? muss der Schm. auf Antrag Sühnetermin ansetzen? **Antwort:** Die Zurufe, mit der die jungen Leute die Mutter des Bauern aus dem Schlafe

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



geweckt hatten, sind doch nach Lage der Sache eindeutig dahin zu verstehen, dass sich ihr Sohn in der Küche irgend etwas Unrechtes zuschulden kommen lasse; und es lässt sich aus der ganzen Sachlage auch ohne weiteres entnehmen, was gemeint war. Die Zurufe erfüllen deshalb, wenn sie „nicht erweislich wahr“ sind, den Tatbestand einer üblen Nachrede. Sie werden sich also, wenn der beleidigte Bauer Antrag auf Sühneversuch bei Ihnen stellt, der Verhandlung unterziehen müssen. Da die Rufer, wie Sie schreiben, durch Zeugen erkannt worden sind, steht ja wohl auch fest, wer als Beschuldigter in Betracht kommt. Sie können natürlich den Sachverhalt nur insoweit behandeln, als es sich um die beleidigenden Äußerungen handelt. Unbenommen bleibt es dem Bauern auch, sich gegen die Ablehnung der Polizei, die Ruhestörer wegen Übertretung des § 360 Ziff. 11 StGB zu verfolgen, an die Staatsanwaltschaft zu wenden. Da hier die Ruhestörung zum Teil gerade auch in den beleidigenden Zurufen liegt, würde die Strafverfolgung — die im Falle des § 360 Ziff. 11 von Amtswegen zu betreiben sein würde — die üble Nachrede mit ergreifen müssen.

Zurücknahme des Sühneantrags?

25. *Schm. O. E. in H. Anfrage:* Ich

hatte heute eine Sühneverhandlung der Frau T. gegen Frau Sch. Die Antragstellerin beschuldigte Frau Sch., diese habe am 2. 5. beim Wasserholen vor ihr ausgespuckt. Auf Befragen, was das zu bedeuten habe, habe Frau Sch. erwidert: „Ich kann spucken, wohin ich will“. Im Termin erklärte Frau Sch., sie habe nicht vor Frau T. ausgespuckt, sondern weil sie „Spucke im Munde gehabt habe“. Ein Streit zwischen den beiden Frauen scheint tatsächlich noch nie bestanden zu haben; Frau Sch. fühlt sich angeblich vollkommen unschuldig. Die Antragstellerin erklärte, sie habe nur wissen wollen, warum Frau Sch. gerade vor ihr ausgespuckt habe; sie gehe nicht mehr an das Gericht und verlange auch keine Sühnebescheinigung. Mir erschien die ganze Sache von vornherein geringfügig; ich musste den Antrag aber nach den gesetzlichen Bestimmungen annehmen. Der Antragstellerin habe ich DM 4,80 zuzüglich der entstandenen Schreibgebühren in Rechnung gestellt. Ich frage nun: Ist meine Kostenberechnung richtig? Meiner Ansicht nach ist der Termin als ohne Erfolg verlaufen anzusehen, da sich ja Frau Sch. auf keinen Vergleich eingelassen hat. Oder ist etwa der Termin deshalb als „mit Erfolg“ zu bezeichnen, weil Frau T. erklärt hat, sie gehe nicht an das Gericht und verlange auch keine Sühnebescheinigung? **Antwort:** In der Erklärung der Frau T., sie gehe nicht

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



vor das Gericht und verlange auch keine Sühnebescheinigung, ist die Erklärung des Willens zu sehen, die Sache nicht weiter verfolgen, den Sühneantrag also zurücknehmen zu wollen. Sie brauchen also keine Eintragung über einen fruchtlosen Sühnetermin in das Protokollbuch zu machen. Doch würde es nach Lage der Sache auch nichts schaden, wenn Sie eine solche Eintragung machen würden; denn tatsächlich ist ja kein Vergleich zwischen den beiden Frauen zustande gekommen. Natürlich wäre in diesem Falle keine Sühnebescheinigung auszustellen, vielmehr nur die Eintragung über fruchtlose Sühneverhandlung ins Protokollbuch zu schreiben. Die Kosten haben Sie richtig berechnet. Die Verhandlungsgebühr von DM 4,80 war auf jeden Fall entstanden — einerlei ob Sie einen Eintrag über fruchtlosen Sühneversuch in das Protokollbuch machen oder nicht —. Und dass Schreibgebühren und Portokosten von der Antragstellerin zu zahlen sind, ist gleichfalls selbstverständlich.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.